

Absichtserklärung

Nachqualifizierung „Altenpflegerin/Altenpfleger“

Gespräch mit dem Arbeitgeber

Folgende Anforderungen an die praktische Ausbildung während der Nachqualifizierung sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geklärt worden:

1. Schulische Ausbildung:

Durch seine Arbeitsorganisation ermöglicht der Dienstgeber seinem Arbeitnehmer

montags von 12.00 bis 17.05 Uhr

dienstags von 12.00 bis 18.40 Uhr

mittwochs von 12.00 bis 17.05 Uhr

die Schule zu besuchen. Während der Schulferien im Land Niedersachsen findet kein Unterricht statt. Abweichungen werden von der Schule rechtzeitig mitgeteilt.

2. Praktische Ausbildung:

1. Die im Dienstvertrag vereinbarte Tätigkeit des Arbeitnehmers als Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer gilt als praktische Ausbildung für die mind. 1335 Stunden, die in der Nachqualifizierung und gemäß BbS-VO in einer stationären oder ambulanten Pflegeeinrichtung absolviert werden müssen (EB-BbS-VO V, 19). Die Aufsicht der Schule über die Praktische Ausbildung und die Durchführung der Praktischen Prüfung in der Einrichtung sind davon unberührt.
2. Für die von der BbS-VO vorgesehene Praktische Ausbildung in zwei anderen Bereichen wie z. B. Allgemeinkrankenhaus, Einrichtungen der Gerontopsychiatrie, der geriatrischen Rehabilitation und der Offenen Altenhilfe erfolgt vom Dienstgeber mindestens 2 x 4 Wochen eine bezahlte Freistellung. Dies gilt ebenso für die praktischen, schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen. Die Praktika sollen in Vollzeit und dementsprechend in den Schulferien absolviert werden. Andere Modelle müssen mit der Schule abgestimmt werden.
Die von der BbS-VO geforderte Praktische Ausbildung in einem oder zwei anderen Bereichen kann auf Antrag bei der Schulleitung entfallen, wenn entsprechende Erfahrungen in einschlägigen Praxisfeldern nachgewiesen sind.
3. Um zu gewährleisten, dass die notwendige Zahl von 1667 Stunden praktische Ausbildung nicht unterschritten wird, muss der Vertrag des Arbeitnehmers für die Dauer der Nachqualifizierung mindestens 20 Stunden/Woche umfassen.
4. Der Arbeitnehmerin / Dem Arbeitnehmer wird für die praktische Ausbildung in der Nachqualifizierung eine Praxisanleiterin / ein qualifizierter Praxisanleiter zugeordnet, die / der (gemäß RdErl. d. MK v. 03.01.2013 — 45-80009/10/2/b (Bezugserlass vom 20.04.2005) ausbildet, bei Praxisbesuchen unterstützt und im Praxisnachweisheft den Ausbildungsstand dokumentiert.

Absichtserklärung

Nachqualifizierung „Altenpflegerin/Altenpfleger“

Die umseitig beschriebenen Regelungen sind zwischen

(Arbeitgeber)

und

(Arbeitnehmer)

besprochen worden.

Falls das Kompetenzfeststellungsverfahren positiv verläuft und die Landesschulbehörde dem Antrag auf Verkürzung zustimmt, erklären wir uns bereit, einen Ergänzungsvertrag im Sinne dieser Regelungen abzuschließen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Fragen und Problemen sind wir Ihnen gern behilflich:

Bethel im Norden

Birkenhof Bildungszentrum gGmbH

Berufsfachschule Altenpflege

Bleekstraße 20

30559 Hannover

Fon 0511-5109-162

Fax 0511-5109-159

e-mail bbz-info@bethel.de

www.bethel-im-norden.de